

3

Polizei-Verordnung

betreffend die

Ordnung auf dem städtischen Schlachthof

zu Graudenz

und

die Einführung auswärts geschlachteten Fleisches
und aus solchem zubereiteter Fleischwaaren.



Graudenz.

Druck von Gustav Röhre's Buchdruckerei.

1898.

Polizei-Verordnung

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265 ff.) und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Magistrats für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Graudenz unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 16. Februar 1885 Folgendes verordnet:

Mit Geldstrafe bis zu 9 Mk., an deren Stelle im Unvermögens-falle eine Haftstrafe bis zu drei Tagen tritt, wird, sofern nicht nach all-gemeinen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. Wer den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und der Sicherheit vor und in der Schlachthofanlage von den Beamten der städtischen Schlachthausverwaltung getroffenen und zu treffenden Anordnungen nicht unbedingt Folge leistet.
2. Wer den städtischen Schlachthof unbefugter Weise oder in Begleitung von Kindern unter 14 Jahren betritt.
3. Wer auf dem städtischen Schlachthofe anders als im Schritt fährt oder reitet.
4. Wer Hunde auf dem Schlachthofe anders als eingespannt oder an der Leine gehalten einführt.
5. Wer Hunde in die Schlachthallen mitnimmt.
6. Wer das Schlachtvieh beim Auftrieb zum Schlachthause mit Hunden hegt oder geknebelt auf dem Wagen einführt.
7. Wer Bullen oder bössartige Thiere zum Schlachthause einführt oder einführen läßt, welchen nicht die Augen verbunden sind oder welche nicht gehörig gefesselt oder von mindestens zwei über 16 Jahre alten Personen begleitet sind.
8. Wer das in den Schlachtstallungen untergebrachte Vieh nicht gehörig befestigt.
9. Wer Schlachtvieh in die Schlachthallen oder in die Schlachtställe einführt, ohne es zuvor bei der Schlachthausverwaltung ordnungs-mäßig angemeldet oder ohne die Schlacht- und Untersuchungsgebühren bezahlt zu haben und wer auf den Schlachthof gebrachte Thiere ohne polizeiliche Genehmigung wieder fortführt oder forttreibt.
10. Wer ein Thier schlachtet, ohne dem Hallenmeister den Schlachtschein ausgehändigt und die Anweisung einer Schlachtstelle bei demselben nachgesucht zu haben.
11. Wer die Schlachtthiere vor oder beim Schlachten quält, insbesondere wer ein Kalb vor dem Schlachten aufhängt und die Betäubung der Thiere anders als mittels der hierzu bestimmten Instrumente bewirkt.
12. Wer geschlachtete Kälber und Hammel aufbläst.

13. Wer die Eingeweide des Schlachtviehes an einer anderen Stelle als in den besonders dazu bestimmten Räumen öffnet oder den Unrat, Roth, Blut, Abfälle von Fleisch, franke Fleischtheile 2c. nicht in vor-schriftsmäßiger Weise beseitigt, oder den Schlachthof auf irgend eine Weise verunreinigt.
14. Wer nach beendigter Schlachtung die Reinigung des Bodens, der Wände, der Tische und des benutzten Handwerkszeuges unterläßt oder ungebührlich verzögert oder das benutzte Handwerkszeug oder Geräth an eine andere als an die gehörige Stelle stellt.
16. Wer ohne ausdrückliche Genehmigung des Schlachthausdirektors Geräthschaften, welche dem Schlachthause gehören, aus den dafür be-stimmten Räumen oder aus dem Schlachthausgrundstück entfernt.
17. Wer einen Anderen in der Benutzung des Schlachthauses stört.
18. Wer auf dem Schlachthof oder in den dazu gehörigen Gebäuden lärmt oder laut streitet oder sonst die Ordnung und den Verkehr stört.
19. Wer in den Schlachträumen, in den Schlachtställen und im Kühl-hause Cigarren oder Tabakspfeifen — mögen sie brennen oder nicht — im Munde oder in der Hand führt.
20. Wer die Ventilations-, Gas-, elektrischen und Wasserleitungen und Einrichtungen, sowie den Brühkessel des Schlachthauses anders als den Anweisungen der Schlachthausbeamten entsprechend benutzt, ins-besondere, wer Wasser vergeudet.
21. Wer irgend welche Theile eines geschlachteten Thieres vor der thier-ärztlichen Untersuchung beseitigt oder verheimlicht.
22. Wer sich weigert, dem untersuchenden Thierarzt die zur Vornahme der Untersuchung erforderliche Hilfe zu leisten und es unterläßt, Anzeige zu erstatten, wenn er an den Thieren oder dem Fleische krankhafte Veränderungen wahrgenommen hat.
23. Wer Fleisch oder andere thierische Bestandtheile, die von dem Thier-arzte beanstandet sind, insbesondere auch Blut, welches zur ander-weitigen Verwendung nicht für brauchbar befunden ist, aus dem Schlachthofe entfernt oder mitnimmt.
24. Wer Fleisch vom Schlachthause anders abfährt, als mittelst zugedeckten Wagens oder Karrens, oder ohne solches mit einer reinen Decke be-deckt zu haben.
25. Wer frisches Fleisch, welches nicht im städtischen Schlachthause ausge-schlachtet ist, feilbietet oder verkauft, bevor es einer Untersuchung durch den Direktor des Schlachthauses in Graudenz oder dessen Stellvertreter unterzogen ist.
26. Wer Fleisch, welches von auswärts eingeführt wird, auf den öffent-lichen Märkten mit dem im städtischen Schlachthause ausgeschlachteten Fleisch auf einem und demselben Verkaufsstand feilbietet.
27. Wer von auswärts eingeführtes Fleisch nicht auf räumlich gesonderter Stelle und unter Bezeichnung dieser Stelle mit einer Tafel mit deutlicher Schrift „Auswärts geschlachtetes Fleisch“ feilbietet.
28. Wer einzelne Theile eines geschlachteten Thieres, welche zum Verkauf der Freibank des Schlachthauses zugewiesen sind, anderweitig feilbietet oder verkauft.

29. Wer für krank und zur menschlichen Nahrung nicht geeignet befundene Theile eines geschlachteten Thieres eigenmächtig beseitigt.
30. Wer nach Beendigung des Verkaufs des der Freibank zugewiesenen Fleisches die gründliche Reinigung des Verkaufsortes nicht bewirkt.
31. Wer von auswärts eingeführtes Schweinefleisch nicht im Schlachthause der Untersuchung auf Trichinen unterwirft, selbst dann, wenn die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen bereits auswärts stattgefunden hat.
32. Wer Fleisch oder Fleischwaaren in der Stadt Graudenz feilbietet, ohne den Nachweis zu erbringen, daß das Fleisch oder das zu den Fleischwaaren verwendete Fleisch thierärztlich untersucht und nicht als gesundheitschädlich befunden worden ist, und daß das feilgehaltene Schweinefleisch und die aus Schweinefleisch zubereiteten Waaren mikroskopisch auf Trichinen untersucht und frei davon befunden worden sind.

Dieser Nachweis wird erbracht,

- a) durch den auf dem Fleisch befindlichen Stempel eines öffentlichen unter thierärztlicher Aufsicht stehenden Schlachthauses, oder
 - b) durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder eines approbirten Thierarztes, daß das Thier, von welchem das Fleisch herrührt, beim Schlachten gesund oder mit erkennbarem Krankheitszeichen nicht befallen war,
- für Schweinefleisch und aus Schweinefleisch hergestellte Waaren, entweder
- c) durch eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Ursprungsortes, dahin gehend, daß dort die Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen allgemein eingeführt, oder daß die Schweine, von welchen die Fleischwaaren herrühren, auf Trichinen untersucht und trichinenfrei befunden worden sind, oder
 - d) durch eine amtliche Bescheinigung der Polizeibehörde oder eines bestellten als solchen sich ausweisenden Sachverständigen des Absendungsortes, daß die Fleischwaaren dort auf Trichinen untersucht und frei davon befunden worden sind, oder
 - e) durch eine gleiche Bescheinigung eines bestellten Sachverständigen am Verkaufsort.

Fleischer und Gewerbetreibende, welche im hiesigen Schlachthause schlachten, sind von Beibringung dieser Nachweise befreit.

Graudenz, den 15. Juni 1898.

Die Polizei-Verwaltung.